

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deliberate GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Rechts- und Handelsgeschäfte, insbesondere Aufträge, Bestellungen, Lieferungen, Angebote und Leistungen der Deliberate GmbH (nachfolgend „DELIBERATE“). Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote von DELIBERATE, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB.
4. Diese AGB können jederzeit auf der Website von DELIBERATE unter <http://www.deliberate.de> aufgerufen, ausgedruckt sowie heruntergeladen bzw. gespeichert werden.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss

1. Angebote der DELIBERATE sind, sofern nicht anders vereinbart, freibleibend. Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, halten wir uns hieran zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe gebunden.
2. Ein Vertrag kommt zustande durch schriftliche Angebotsbestätigung des Kunden oder durch schriftliche Auftragsbestätigung der DELIBERATE.
3. Nimmt der Kunde die Bestellung mit Abweichungen an, so hat der Kunde DELIBERATE deutlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt dann nur zustande, wenn DELIBERATE diesen Abweichungen schriftlich zustimmt.

§ 3 Leistungsumfang Dienstleistungen

1. DELIBERATE erbringt Beratungsleistungen. Die in den schriftlichen Angebotsunterlagen der DELIBERATE jeweils enthaltenen Angaben sind alleinige Grundlage für die von DELIBERATE zu erbringenden Leistungen. Der Kunde prüft die Angebotsunterlagen vor Auftragserteilung sorgfältig, insbesondere eventuelle Angaben über Mengengerüste einschließlich Reservekapazität, Reaktionszeiten, fachliche und branchentypische Vorgaben, Interoperabilität und technische Einsatzvoraussetzungen.
2. Die Beschaffung und Pflege der in den Angebotsunterlagen genannten Standardsoftware, sowie die Beschaffung und Pflege der erforderlichen Hardware liegt in der Verantwortung des Kunden. Gleiches gilt für die zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderliche Standardsoftware, Programmtools oder Hilfsprogramme. Abweichungen hiervon sind im Einzelfall ausdrücklich zu regeln und DELIBERATE ist berechtigt eine zusätzliche Vergütung zu verlangen. Es gelten die allgemeinen Lizenzbedingungen des Lizenzgebers.
3. DELIBERATE ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben, soweit dies nicht zur Vertragserfüllung notwendig ist. Wird die Herausgabe durch den Kunden gewünscht, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
4. DELIBERATE kann jederzeit ihre beim oder für den Kunden eingesetzte Mitarbeiter ohne Vorankündigung austauschen, soweit die neuen Mitarbeiter über nahezu vergleichbare Erfahrungen und Qualifikationen verfügen.

5. Erkennt DELIBERATE im Verlauf der Leistungserbringung Umstände, die den Erfolg des Vorhabens gefährden könnten, wird DELIBERATE den Kunden unverzüglich auf solche Umstände hinweisen.
6. DELIBERATE ist berechtigt, die Leistungspflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Die Leistungen von DELIBERATE dürfen vom Kunden nur für eigene Zwecke in Anspruch genommen werden und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DELIBERATE unmittelbar oder mittelbar an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden. Ausnahmen bestehen für im Geschäftsbetrieb des Kunden beschäftigte Personen.
7. Der Kunde ist nicht befugt, DELIBERATE, Mitarbeitern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen von DELIBERATE Weisung (z.B. arbeitsrechtlicher Art) zu erteilen. Die Leistungserbringung durch DELIBERATE erfolgt in Abstimmung mit dem Kunden. Art und Weise der Durchführung obliegen DELIBERATE.
8. Soweit einzelvertraglich keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, ist die Installation des Liefergegenstands nicht Gegenstand der Leistungsverpflichtung von DELIBERATE. Der Kunde wird DELIBERATE in diesem Fall mit der Installation beauftragen.
9. Einführung und Schulung des Personals des Kunden erfolgt nur nach Vereinbarung und gegen gesonderte Berechnung.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch DELIBERATE bedarf der engen Kooperation der Vertragsparteien und der Mitwirkung des Kunden. Der Kunde wird DELIBERATE während der Vorbereitung und der Durchführung der Leistungen jede notwendige und zumutbare Unterstützung gewähren.
2. Der Kunde wird insbesondere die für die Erbringung der Leistungen von DELIBERATE geforderten angemessenen und erforderlichen Informationen, Materialien, Daten, Inhalte, Räumlichkeiten, technischen Umgebungen, Auskunftspersonen und Unterlagen ohne Kosten für DELIBERATE zur Verfügung stellen und ihm obliegende Entscheidungen, die für die Leistungserbringung von DELIBERATE erforderlich sind, unverzüglich treffen und DELIBERATE mitteilen. Der Kunde sorgt für den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und / oder Anlagen und stellt die erforderliche Anzahl von Arbeitsplätzen und Ansprechpartner zur Verfügung.
3. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, stellt der Kunde bei Bedarf zudem die für die Leistungserbringung notwendigen Hard- und Software-Komponenten ordnungsgemäß zur Verfügung.
4. Zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht setzt der Kunde ausreichend qualifizierte Mitarbeiter ein. Die Mitarbeiter des Kunden weisen DELIBERATE unaufgefordert auf branchentypische oder unternehmensspezifische Umstände hin, soweit diese nicht in den Angebotsunterlagen aufgeführt sind. Der Kunde stellt alle technischen Unterlagen, die ggf. zur erfolgreichen Durchführung des Projekts erforderlich sind, in geeigneter Form zur Verfügung. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter die zur Durchführung des Projekts erforderlichen Entscheidungs- und Vertretungsbefugnisse haben. Dies gilt insbesondere für die Vereinbarung von Auftragsänderungen oder Auftragsergänzungen.
5. Der Kunde hat DELIBERATE alle erkennbaren Mängel der Leistung oder Schäden unverzüglich anzuzeigen und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die die Beseitigung einer Störung erleichtern und beschleunigen können. Die Anzeige hat gegenüber DELIBERATE schriftlich zu erfolgen.

6. Der Kunde ist für angemessene Bedingungen zur Durchführung der Leistungen von DELIBERATE und für die ordnungsgemäße Nutzung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Komponenten und Software verantwortlich.
7. Der Kunde wird seine Daten und seine ihm für DELIBERATE überlassenen (Telefon-) Anschlüsse gegen den Zugriff Dritter sichern. Der Kunde wird besondere Vorsichtsmaßnahmen treffen, wenn er Dritten das Recht einräumt auf einen Anschluss von außen (Remote-Zugang) zuzugreifen. Den Kunden trifft die Beweislast dafür, dass er die Sicherungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik vorgenommen hat.
8. Erhält der Kunde im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit mit DELIBERATE eine Nutzerkennung und ein Passwort, so ist er verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist nur dann berechtigt, diese Daten einem Dritten zu überlassen, wenn DELIBERATE einer solchen Nutzungsüberlassung an Dritte schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nutzungsüberlassung teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich geschehen soll.
9. Der Kunde wird DELIBERATE ständig über alle Umstände aus seiner Sphäre informieren, die eine Auswirkung auf die vertraglichen Pflichten der DELIBERATE, insbesondere auf die Werke, Zeitpläne, Preise und den weiteren Verlauf des Projekts haben können. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Projekts erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
10. Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Soweit nicht eine längere oder kürzere Verzögerung konkret nachgewiesen oder etwas Anderes vereinbart wird, erfolgt die Verlängerung um den Zeitraum, der bis zur ordnungsgemäßen oder verspäteten Erfüllung der Mitwirkungspflichten vergeht. DELIBERATE kann dem Kunden zur Nachholung seiner Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung setzen, dass DELIBERATE den Vertrag beenden wird, wenn die Handlung nicht innerhalb der Frist vorgenommen wird. DELIBERATE kann durch mangelhafte Mitwirkung des Kunden verursachten Mehraufwand insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel in Rechnung stellen.
11. Der Kunde sorgt für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten und Inhalte. Ohne gesonderte Vereinbarung besteht keine Pflicht zur Datensicherung seitens der DELIBERATE.
12. Verstößt der Kunde gegen eine Verpflichtung aus § 4.1. - § 4.8., so ist DELIBERATE nach erfolgloser Abmahnung zur außerordentlichen Vertragskündigung berechtigt.
13. Der Kunde erbringt die ihm obliegende Mitwirkung unentgeltlich, es sei denn einzelne Mitwirkungsleistungen des Kunden, z.B. die Bereitstellung von Personal, Arbeitsplätzen, Testdaten sowie Fristen und Termine hierfür werden im Angebot bzw. Einzelvertrag als zu vergüten festgelegt. Soweit ein Entgelt der Höhe nach nicht bestimmt ist, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart.
14. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass er seinen Vertrags- und Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.

§ 5 Lieferbedingungen von Hard- und Software

1. DELIBERATE ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
2. Grundlage für den angegebenen voraussichtlichen Liefertermin sind die von DELIBERATE dem Kunden mitgeteilten Lieferzeiten.
3. Sofern DELIBERATE Lieferungen oder Leistungen, die notwendig sind, um vertragliche Pflichten gegenüber dem Kunden zu erfüllen, vom Hersteller unverschuldet nicht rechtzeitig erhält, hat DELIBERATE das Recht, sich insoweit von seiner Leistungspflicht zu lösen. DELIBERATE

wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und dem Kunden die auf den entfallenden Teil bereits gezahlten Beträge erstatten.

4. Die gelieferten Vertragsgegenstände oder die erbrachten Leistungen und / oder die Arbeitsergebnisse bleiben, bis zur Bezahlung des Vertragspreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen, als Vorbehaltsware im Eigentum von DELIBERATE.

§ 6 Sach- und Rechtsmängelhaftung

1. Der Kunde hat die gelieferten Arbeiten und Leistungen / Dienstleistungen umgehend nach auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder offensichtliche Mängel zu überprüfen und DELIBERATE dahingehende Beanstandungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und konkret zu beschreiben. Unterbleibt die unverzügliche Rüge, gelten die Leistungen als genehmigt.
2. DELIBERATE leistet Nacherfüllung gem. § 635 Abs. 1 BGB. Unwesentliche Mängel werden von DELIBERATE gesammelt und in angemessener Zeit nach In-Kennnissetzung zusammen behoben. Der Kunde stellt DELIBERATE auf Anforderung im zumutbaren Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die DELIBERATE die Beurteilung und Beseitigung ermöglichen.
3. Der Kunde wird DELIBERATE bei der Beseitigung unterstützen und insbesondere Rechner, Räume und Telekommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter des Kunden werden DELIBERATE zum Zwecke der Mängelerkennung umfassend – auch mündlich – Auskunft erteilen. DELIBERATE kann verlangen, dass das Personal des Kunden übersandte Programmteile mit Korrekturen (sogenannte „Bug fixes“) einspielt.
4. Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit der Leistung einen Anspruch auf Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung wiederholt fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl mindern oder ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn DELIBERATE die Nacherfüllung verweigert oder diese dem Kunden unzumutbar ist.
5. DELIBERATE übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer sowie unrechtmäßiger Verwendung, fehlerhafter Inbetriebnahme oder Behandlung, fehlerhafter Reparatur- oder Nachbesserungsversuche des Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter, natürlicher Abnutzung oder ungeeigneter Betriebsmittel entstehen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für eigenständige Modifikationen an Ergebnissen und Lieferungen der DELIBERATE, die er ohne Zustimmung von DELIBERATE vornimmt.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Kaufverträgen 12 Monate ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes bzw. 12 Monate ab Abnahme bei Werkverträgen. §§ 438 Abs. 3, 634a Abs. 3 BGB bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach 12 Monaten ab Ablieferung der Ware oder Herstellung des Werkes. Dies gilt nicht, wenn DELIBERATE schuldhaft gehandelt hat oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden.

§ 7 Änderungen der zu erbringenden Leistung

1. Soweit Ausschreibungsunterlagen und / oder Angebotsunterlagen Lücken oder Unklarheiten enthalten, kann DELIBERATE dieses nach eigenem billigen Ermessen angemessen konkretisieren.
2. Entsteht aufgrund von Lücken in den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen Mehraufwand für DELIBERATE, so ist DELIBERATE berechtigt, den entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Mehraufwand, der auf widersprüchliche oder fehlerhafte Angaben des Kunden, seiner Mitarbeiter oder seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

3. Die DELIBERATE behält sich die Annahme von Änderungs- oder Ergänzungswünschen vor. Führt DELIBERATE Änderungswünsche aus, so entfallen die vereinbarten Fristen, wenn sie nicht bestätigt oder neue festgesetzt wurden. DELIBERATE stellt den durch die Prüfung und Dokumentation von Änderungs- oder Ergänzungsaufträgen sowie Erstellung von Kostenvoranschlägen entstehenden Mehraufwand in Rechnung.
4. DELIBERATE setzt die Arbeiten auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages bis zur schriftlichen Einigung über etwaige Änderungen/Ergänzungen fort.

§ 8 Abnahme

Die nachfolgenden Regelungen finden nur Anwendung, wenn eine Abnahme vertraglich vereinbart ist oder DELIBERATE eine vereinbarte Werkleistung erbringt.

1. Sobald DELIBERATE die vertraglich geregelten Werkleistungen erbracht hat, erklärt DELIBERATE dem Kunden die Abnahmebereitschaft. Spätestens eine Woche nach Zugang dieser Erklärung wird der Kunde mit der Abnahmeprüfung beginnen. Innerhalb einer Frist von zwei weiteren Wochen hat der Kunde gegenüber DELIBERATE entweder schriftlich die Abnahme zu erklären oder DELIBERATE festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen.
2. Werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der vorgenannten Frist mitgeteilt oder wird die Abnahme nicht innerhalb der vorgenannten Frist erklärt, so gilt die Leistung als abgenommen. Teilabnahmen sind nur möglich, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. Unterlässt der Kunde die Abnahme trotz Fristablauf gemäß § 8.1 aus anderen Gründen als wegen eines Mangels, gilt die Abnahme auch als erklärt.
4. Solange DELIBERATE die schriftliche Abnahmebestätigung des Kunden nicht übergeben wurde, ist der Kunde nicht berechtigt, das Werk produktiv zu benutzen. Bringt der Kunde das Werk dennoch zum produktiven Einsatz, gilt dies als Abnahme.

§ 9 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung für sämtliche Leistungen ist in den jeweiligen Angeboten von DELIBERATE bzw. Einzelverträgen geregelt.
2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungszugang ohne Abzug fällig und sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Erfolgen Teillieferungen, so ist der Teilkaufpreis nach jeder Lieferung fällig.
4. Die Abrechnung von nach Aufwand angebotenen Dienstleistungen erfolgt monatlich.
5. DELIBERATE ist berechtigt, vom Kunden eine Abschlagszahlung von je 1/3 des Gesamtauftragswerts jeweils bei Auftragserteilung, bei Lieferung und bei Inbetriebnahme zu verlangen, soweit im Einzelvertrag nicht anders geregelt.
6. DELIBERATE ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erheben. Darüber hinaus kann DELIBERATE pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 8,00 Euro in Rechnung stellen.
7. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt DELIBERATE vorbehalten.
8. Der Kunde hat Einwendungen gegen die Rechnung der von DELIBERATE erbrachten Leistungen innerhalb von zwölf Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben.
9. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch

auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht wie die streitige Forderung und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. DELIBERATE behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistung / Arbeitsergebnissen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.
11. „Manntage“, „Personentage“, „Leistungstage“ u. ä. sind Arbeitstage zu je 8 Stunden.
12. Reisekosten und Spesen werden, soweit in den Angeboten nicht anders vereinbart, gesondert in Rechnung gestellt.
13. Alle Zahlungen erfolgen in Euro oder in der jeweiligen gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Urheber- und Nutzungsrechte

1. DELIBERATE räumt dem Kunden ein nicht ausschließendes Nutzungsrecht an den speziell für ihn geschaffenen Arbeitsergebnissen ein, sobald die seitens DELIBERATE gegen den Kunden aus dem jeweiligen Projektvertrag bestehenden Zahlungsansprüche erfüllt sind. DELIBERATE gestattet dem Kunden die Nutzung des Arbeitsergebnisses in dem Umfang, wie zum vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich. Im Übrigen stehen DELIBERATE die ausschließlichen und alleinigen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den geschaffenen Projektergebnissen zu.
2. Soweit Standardsoftware überlassen wird, gelten die allgemeinen Lizenzbedingungen für Standardsoftware des Lizenzgebers.
3. Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf von DELIBERATE genutzte Modelle, Methoden, Hilfsprogramme, Programmmodule, Programmbausteine wie Libraries, vorbestehende Materialien, sowie Standardprodukte, die zur Vertragserfüllung verwendet werden.
4. Jede Partei behält die ausschließlichen Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, sowie sonstigem Know-how, welche die jeweilige Partei bei Vertragsabschluss innehatte oder außerhalb des Projekts erworben hat.
5. DELIBERATE ist berechtigt, jeweils eine Kopie der Projektunterlagen zu Qualitätssicherungs- und Beweis Zwecken auch nach Beendigung des Projekts zurückzubehalten.

§ 11 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, die ihnen unter dem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten - etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art - der jeweils, anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerfen oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist auf den Gebrauch im Hinblick auf die Durchführung des jeweiligen Vertrages beschränkt.
2. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die die andere Partei nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält oder unabhängig selbst entwickelt hat, oder die bei Vertragsabschluss bereits öffentlich zugänglich waren oder nachträglich ohne Verschulden des Informationsempfängers öffentlich zugänglich wurden.

3. Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder die Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Telemediengesetz (TMG) bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
4. DELIBERATE behandelt personenbezogene Kundendaten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften. Eine Weitergabe personenbezogener Kundendaten ohne ausdrückliche Einwilligung erfolgt nicht bzw. nur im Rahmen der notwendigen Abwicklung des Vertrages.
5. Vorbehaltlich § 11.1, § 11.0 und § 11.4 erteilt der Kunde seine Zustimmung, dass DELIBERATE personenbezogene Daten des Kunden sowie sonstige Daten, die der Kunde DELIBERATE zur Verfügung stellt, an die folgenden Empfänger weiterleitet darf:
 - an Gerichte und Behörden, soweit DELIBERATE hierzu verpflichtet ist,
 - an Dritte, die DELIBERATE bei der Bereitstellung der bezogenen Leistung unterstützen.
6. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend verpflichten.
7. Die oben beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung des Vertrages für weitere fünf Jahre ab dem Ende seiner Laufzeit bestehen.
8. DELIBERATE ist nicht gehindert, sich an anderen Projekten gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellungen zu beteiligen oder vergleichbare Leistungen für andere Kunden zu erbringen. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Haftung

1. Die Parteien haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. DELIBERATE haftet in gleicher Weise für die von ihr eingesetzten Subunternehmen oder eingesetzten Mitarbeitern von Dienstleistungspartnern von DELIBERATE.
3. Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
4. In keinem Fall haftet eine der Parteien für Schadenersatz für atypische Schäden, mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, beiläufig entstandene Schäden oder Folgeschäden, auch nicht im Falle von Fahrlässigkeit oder Erfolgshaftung, unabhängig davon ob die Partei von einem Schaden wusste oder den Schaden absehen konnte oder nicht.
5. Die Haftung beider Parteien ist auf die durch den Kunden tatsächlich an DELIBERATE entrichtete Vergütung bzw. Nutzungsentgelte oder Kaufpreise und Wartungsgebühren bei von DELIBERATE dem Kunden zur Verfügung gestellten Hard- und Software nach diesem Vertrag begrenzt.
6. Die Haftung ist bei Sachschäden zusätzlich beschränkt auf die Versicherungsdeckungssumme der von der DELIBERATE abgeschlossenen Haftpflicht-Versicherung, d. h. EUR 3.000.000 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden, innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden EUR 1.000.000 für Vermögensschäden. Die Versicherungsdeckungssumme für die Umwelt-Basisversicherung beträgt EUR 3.000.000 pauschal für Personen- und Sach- sowie mitversicherte Vermögensschäden.
7. Greift der Kunde ohne schriftliche Zustimmung von DELIBERATE in die gelieferten Arbeitsergebnisse ein, so entfällt insoweit die Haftung von DELIBERATE für den daraus entstandenen Schaden. Schadenersatzansprüche seitens DELIBERATE bleiben vorbehalten. Als „Eingriff“ im Sinne von Satz 1 gelten auch Modifikationen von Software oder deren Dekompilierung.
8. Die Verpflichtung des Kunden zur Schadensabwendung und -minderung, insbesondere im Fall von Daten- oder Dateiverlusten bleibt unberührt. Der Verlust der Daten ist nicht ersatzfähig, soweit für diese nicht regelmäßig mindestens einmal täglichen Sicherungskopien erstellt wurden.
9. Für Materialien und Inhalte, die der Kunde bereitstellt, ist DELIBERATE nicht verantwortlich. DELIBERATE ist insbesondere nicht verpflichtet, die überlassenen Materialien und Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu prüfen. Der Kunde unterstützt DELIBERATE bei der Abwehr von Ansprüchen, die Dritte gegenüber DELIBERATE aufgrund der vom Kunden überlassenen Inhalte geltend machen, insbesondere durch zur Verfügung stellen der zur Verteidigung erforderlichen Informationen. Der Kunde ist zum Ersatz der zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten verpflichtet, die DELIBERATE durch die rechtliche Inanspruchnahme durch Dritte aufgrund der vom Kunden überlassenen Inhalte entstehen.
10. Die Haftung für Datenverlust oder -beschädigung ist auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich wäre, um die Daten aus dem gesicherten Datenmaterial wiederherzustellen.

§ 13 Gesetzlicher Mindestlohn

1. DELIBERATE sichert zu, dass die Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG) eingehalten werden. Insbesondere sichert DELIBERATE zu, dass DELIBERATE als Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern gemäß § 20 MiLoG den gesetzlichen Mindestlohn zahlt und dass bei Einsatz von Subunternehmern für die Erfüllung dieser Pflicht DELIBERATE durch jene einsteht.
2. Soweit der Kunde wegen Ansprüchen aus den Regelungen zum gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 21 MiLoG aufgrund einer Verletzung derselben durch Arbeitnehmer von DELIBERATE oder Arbeitnehmer von Auftragnehmern in der weiteren Liefer-/Leistungskette in Anspruch genommen wird, stellt DELIBERATE den Kunden von jeglichen hieraus entstehenden Kosten und Ansprüchen frei.

§ 14 Gewerbliche Schutzrechte

1. DELIBERATE gewährleistet, dass die überlassenen Arbeitsergebnisse bei vertragsgemäßer Nutzung keine Rechte Dritter verletzen. DELIBERATE wird den Kunden von Ansprüchen Dritter im Sinne der zuvor genannten Gewährleistung freistellen. Der Kunde wird DELIBERATE von solchen Schutzrechtsbehauptungen Dritter in Kenntnis setzen und DELIBERATE die Rechtsverteidigung oder die Vergleichsverhandlungen überlassen. Eine selbständige Garantie ist mit vorstehender Regelung nicht verbunden.
2. DELIBERATE ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen des Arbeitsergebnisses auf eigene Kosten, auch bei abgenommenen und bezahlten Arbeitsergebnissen, durchzuführen.
3. Im Übrigen behält sich DELIBERATE im Einzelfall vor, das Nutzungsrecht des Kunden bezüglich verletzender Arbeitsergebnisse zu kündigen und dem Kunden den nicht amortisierten Teil des gezahlten Entgelts zu erstatten, berechnet auf der Grundlage einer linearen Abschreibung der Software über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.
4. Unbeschadet des § 14.1 wird der Kunde DELIBERATE im Übrigen von Ansprüchen Dritter infolge der nicht vertragsgemäßen Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Kunden freistellen.

§ 15 Laufzeit und Kündigung

1. Es gelten die in den jeweiligen Angeboten bzw. Einzelverträgen festgelegten Vertragslaufzeiten. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, gilt folgendes: Verträge haben eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und sind anschließend mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Dienstverträge können von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zum Monatsende gekündigt werden, wenn nichts Anderes vereinbart wurde.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt. DELIBERATE ist insbesondere zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach Fristsetzung oder Abmahnung berechtigt, wenn der Kunde seine Vertragspflichten verletzt.
3. DELIBERATE ist zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Fristsetzung oder Abmahnung insbesondere berechtigt, wenn
 - a) der Kunde zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen einstellt;
 - b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
4. Kündigt DELIBERATE den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen und ggfs. Schadensersatz (z.B. entgangener Gewinn) zu leisten.
5. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

1. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Der Kunde gestattet DELIBERATE, diesen auf der eigenen Website sowie in anderen Medien als Referenzkunden zu benennen und die erbrachten Leistungen zu Werbezwecken öffentlich wiederzugeben.
3. Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung von DELIBERATE ist ausgeschlossen.
4. Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
5. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Sitz der DELIBERATE GmbH.
6. Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen bzw. zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.